

Stromeinspeisevertrag

Einspeisung aus kleiner KWK- Anlage bis zu 2 MW_{EL} in ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung

Zwischen

Stadtwerke Saarbrücken AG

Hohenzollernstraße 104 - 106

66117 Saarbrücken,

im Folgenden Netzbetreiber genannt,

und

«Name_Einspeiser»

«Straße_Einspeiser» «Hausnummer_Einspeiser»

«PLZ_Einspeiser» «Ort_Einspeiser»,

im Folgenden Einspeiser genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:







Präambel

Gemäß § 4 Absätze 1 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19.03.2002, zuletzt geändert am 21.08.2009 (im Folgenden: KWKG) sind Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung verpflichtet, KWK-Anlagen an ihr Netz anzuschließen sowie den in diesen KWK-Anlagen erzeugten Strom gleichrangig zu mit aus Erneuerbaren-Energien und aus Grubengas erzeugtem Strom und vorrangig zu anderweitig erzeugtem Strom abzunehmen und in Höhe des vereinbarten Preises zuzüglich des KWK-Zuschlags nach § 7 KWKG zu vergüten. Die Vergütung des KWK-Zuschlags ist vom Netzbetreiber auch für KWK-Strommengen i. S. d. § 4 Abs. 3a KWKG, die der Einspeiser nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung einspeist, zu entrichten. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 KWKG in Verbindung mit § 18 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25.07.2005, zuletzt geändert am 25.10.2008 (im Folgenden: StromNEV) ein Entgelt für dezentrale Einspeisung für die aufgenommene Strommenge zu leisten, sofern die vereinbarte Vergütung nicht bereits vermiedene Netzentgelte enthält.

Die Vertragsparteien vereinbaren zur Umsetzung der vorstehenden Regelungen Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Einspeiser betreibt eine kleine KWK-Anlage i.S.d. § 3 Abs. 2 und 3 KWKG (im Folgenden: KWK-Anlage). Der Standort, die installierte elektrische Leistung, gegebenenfalls vorhandene Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr i.S.d. § 3 Abs. 8 KWKG und die Zuordnung der KWK-Anlage zu einer der Anlagenkategorien nach § 5 KWKG ergeben sich aus **Anlage 1**.
- (2) Aus der KWK-Anlage speist der Einspeiser sowohl KWK-Strom i.S.d. § 3 Abs. 4 KWKG ("KWK-Strom") als auch sonstigen Strom ("Kondensationsstrom") in das Netz für die allgemeine Versorgung des Netzbetreibers i.S.d. § 3 Abs. 9 KWKG ein.
- (3) Gegenstand dieses Vertrages sind namentlich
 - der Anschluss der KWK-Anlage zum Zwecke der Einspeisung an das Netz des Netzbetreibers,
 - 2. die technischen Anforderungen an die KWK-Anlage und deren Betrieb,
 - 3. die Einspeisung von Strom (KWK-Strom und Kondensationsstrom) durch den Einspeiser in das Netz des Netzbetreibers,
 - 4. die Abnahme und Vergütung des in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Stroms durch den Netzbetreiber,



- die Entrichtung des KWK-Zuschlags für den in der KWK-Anlage erzeugten KWK-Strom sowie
- 6. das Entgelt für dezentrale Einspeisung für den in das Netz des Netzbetreibers aus der KWK-Anlage eingespeisten Strom.
- (4) Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen.

Netzanschluss; Einspeisung; Übergabestelle;

- (1) Netzanschlusspunkt, der Ort der Übergabe der eingespeisten elektrischen Energie ("Übergabestelle") sowie der Messeinrichtungen ergeben sich aus Anlage 2 und sind dort entsprechend markiert. Die Übergabestelle ist zugleich die Eigentumsgrenze für die eingespeiste elektrische Energie.
- (2) Netzanschluss ist die Herstellung der elektrischen Leitung, die Erzeugungsanlage und Netzanschlusspunkt verbindet, und ihre Verknüpfung mit dem Netzanschlusspunkt. Die vorgehaltene Netzanschlusskapazität für die Einspeisung am Netzanschluss ergibt sich ebenso aus Anlage 2. Eigentümer des Netzanschlusses ist der Einspeiser, es sei denn, die Parteien vereinbaren in Anlage 2 des Vertrages etwas anderes.
- (3) Soweit noch erforderlich, schließt der Netzbetreiber bzw. ein von ihm Beauftragter die KWK-Anlage über den Netzanschlusspunkt an sein Netz an.

§ 3

Anschluss- und Netzausbaukosten

- (1) Der Einspeiser trägt vorbehaltlich des Satzes 4 die Kosten für die Verbindung zwischen der KWK-Anlage und dem Netzanschlusspunkt. Kosten, die im Zuge einer erforderlichen Ertüchtigung des Netzanschlusspunktes anfallen, hat der Einspeiser vorbehaltlich des Satzes 4 insoweit zu tragen, als sie durch ausschließlich vom Einspeiser genutzte Betriebsmittel verursacht sind. Die in Satz 2 getroffene Regelung gilt für Kosten von Maßnahmen zum Ausbau des Netzes bis zum nächsten Netzknoten entsprechend. Anschaffungs- und Herstellungskosten von Betriebsmitteln, die in das Eigentum des Netzbetreibers oder von Dritten übergehen, hat der Einspeiser nicht zu tragen.
- (2) Kosten zur Verstärkung des Netzes sowie einen Baukostenzuschuss hat der Einspeiser nicht zu tragen.



(3) Die Kostentragung für die Messeinrichtungen richtet sich nach § 5(8) dieses Vertrages.

§ 4

Anforderungen an die KWK-Anlage und deren Betrieb

- (1) Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der KWK-Anlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind die einschlägigen technischen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Dies betrifft insbesondere:
 - 1. die einschlägigen VDE- bzw. BDEW-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
 - die Technischen Anschlussbedingungen TAB 2007 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz des VDN, Stand: Juli 2007, mit Ergänzungen des Netzbetreibers (Anlage 3),
 - 3. die VDEW-Richtlinie "Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz 4. Ausgabe 2001" des VDN, mit VDN- Ergänzungen, September 2005 (Anlage 4).
- (2) Die KWK-Anlage ist so zu führen, dass ein Leistungsfaktor zwischen cos. φ = 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv eingehalten wird. Der Einspeiser muss gegebenenfalls auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungs-/Erzeugungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an der zu errichtenden oder der bestehenden KWK-Anlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- (4) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner KWK-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. bei Änderung der Scheinleistung der KWK-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- (5) Der Einspeiser hat seine KWK-Anlage so zu betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz (1) genannten TAB 2007 des VDN und den Erläuterungen des Netzbetreibers zur TAB (Anlage 3) und der VDEW-Richtlinie mit den Ergänzenden Hinweisen (Anlage 4) auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können. Anderenfalls ist der Netzbetreiber nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der KWK-Anlage vom Netz berechtigt.



Besteht im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierender Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.

- (6) Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht nur unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.
- (7) Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der KWK-Anlage, des Netzanschlusses, der Messeinrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für Kontroll- oder Zwischenablesungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses der KWK-Anlage erforderlich ist.

§ 5

Messung; Ablesung; Mitteilungs- und Abrechnungspflichten

- (1) Sämtliche nachfolgend benannten Messungen erfolgen durch die in Anlage 2 bezeichneten, den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messeinrichtungen.
- (2) Die in der KWK-Anlage erzeugte und die in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Strommenge (Arbeits- und ggf. Lastgangmessung) sowie die ggf. zu messende Nutzwärmemenge werden an den im Lageplan in Anlage 2 markierten Messstellen erfasst.
- (3) Bei KWK-Anlagen, die über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, wird die abgegebene Nutzwärme gemessen. Der Einspeiser macht dem Netzbetreiber bei KWK-Anlagen, die über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, monatlich Mitteilung über die in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste und die im Sinne von § 4 Abs. 3a Satz 1 KWKG gelieferte KWK-Strommenge gemäß § 3 Abs. 4 KWKG. Darüber hinaus teilt der Einspeiser dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste und die im Sinne von § 4 Abs. 3a Satz 1 KWKG gelieferte KWK-Strommenge und, sofern es sich um eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kW handelt, die ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden



ist, die Anzahl der Vollbenutzungsstunden seit der Aufnahme des Dauerbetriebs mit.

- (4) Verfügt die KWK-Anlage nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr, teilt der Einspeiser dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste KWK-Strommenge, die im Sinne von § 4 Abs. 3a Satz 1 KWKG gelieferte KWK-Strommenge und sofern es sich um eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kW handelt, die ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden ist, die Anzahl der Vollbenutzungsstunden seit der Aufnahme des Dauerbetriebs mit.
- (5) Unabhängig davon, ob die KWK-Anlage über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, werden die in **Anlage 2** bezeichneten Messeinrichtungen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres durch den Einspeiser abgelesen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (6) Der Einspeiser ist zur Anbringung der Messeinrichtungen zur Messung der in der KWK-Anlage erzeugten Strommenge und zur Messung der abgegebenen Nutzwärme berechtigt, sofern er eine KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt betreibt. Dies gilt auch, sofern die in der KWK-Anlage erzeugte KWK-Strommenge nicht vollständig in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird. Die Messeinrichtungen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der Vorgaben des Eichrechts einzubauen, zu betreiben und zu warten.
- (7) Betreibt der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 kW oder macht er von seinem Recht nach Abs. 6 keinen Gebrauch, so werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber eingebaut, betrieben und gewartet und stehen in dessen Eigentum. Die Messeinrichtung zur Messung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strommenge wird vom Netzbetreiber eingebaut, betrieben und gewartet und steht in dessen Eigentum. Der Netzbetreiber bestimmt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Einspeisers gemäß den anerkannten Regeln der Technik den Anbringungsort der Messeinrichtungen. Der Einspeiser stellt nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber einen Raum bzw. Platz und soweit erforderlich einen Zählerschrank zur Unterbringung der Messeinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält den Raum bzw. Platz sowie den Zählerschrank.
- (8) Die Kosten der Messeinrichtungen trägt der Einspeiser, sofern er von seinem Recht aus Abs. 6 Gebrauch macht. Anderenfalls und für den Zähler zur Messung des aus der KWK-Anlage eingespeisten Überschussstroms trägt der Netzbetreiber diese Kosten, der dem Einspeiser für die Nutzung der Messeinrichtungen zur Feststellung der eingespeisten Strommenge



- und der abgegebenen Nutzwärmemenge ein Entgelt in Höhe des Zählerentgeltes gemäß der jeweils geltenden Fassung des Preisblatts (**Anlage 5**) berechnet.
- (9) Der Einspeiser haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Überprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Einspeiser, im Falle des § 5 Abs. 6 der Netzbetreiber, kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beantragen. Ergibt die Nachprüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, anderenfalls der Eigentümer der Messeinrichtungen, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- (2) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Messung des eingespeisten Stroms, des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms, der abgegebenen Nutzwärmemenge oder in der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten bzw. nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie, die erzeugte Strommenge bzw. die abgegebene Nutzwärmemenge durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich auf der Grundlage der Vorjahreswerte festgestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.
- (3) Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

§ 7

Abnahme und Vergütung

(1) Der Netzbetreiber nimmt sowohl den in sein Netz eingespeisten KWK-Strom als auch den in sein Netz eingespeisten Kondensationsstrom an der Übergabestelle ab. Die Vergütung des eingespeisten Stroms, des KWK-Zuschlags und des Entgelts für dezentrale Einspeisung richtet



- sich nach **Anlage 5** unter Beachtung der Regelungen dieses Vertrages. Der Netzbetreiber ist zur Vergütung des eingespeisten KWK-Stroms nicht verpflichtet, soweit dieser Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet wird.
- (2) Der Anteil des KWK-Stroms am gesamten in der KWK-Anlage erzeugten Stroms wird nach § 3 Abs. 4 KWKG anhand der Berechnungsmethode berechnet, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf der Grundlage eines nach den anerkannten Regeln der Technik erstellten Sachverständigengutachtens bzw. nach den Herstellerunterlagen bei serienmäßig hergestellten kleinen KWK-Anlagen im Rahmen der Anlagen-Zulassung bestätigt hat.

Abschlagszahlungen; Fälligkeit

- (1) Der Netzbetreiber leistet an den Einspeiser monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungen aus den vorangegangenen 12 Monaten für den eingespeisten Kondensationsund KWK-Strom, die vermiedenen Netzentgelte, sowie den KWK-Zuschlag. Der Anspruch auf die monatliche Abschlagszahlung wird mit dem 15. Kalendertag des auf die Einspeisung folgenden Monats unabhängig von der tatsächlichen Menge des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms und der im Sinne von § 4 Abs. 3a Satz 1 KWKG gelieferte KWK-Strommenge sowie den tatsächlich vermiedenen Netzentgelten fällig.
- (2) Liegen Abrechungen aus den vorausgegangenen 12 Monaten nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlich eingespeisten Stroms an der Übergabestelle und des durchschnittlich erzeugten KWK-Stroms sowie den durchschnittlich vermiedenen Netzentgelten vergleichbarer KWK-Anlagen berechtigt. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Menge des eingespeisten Stroms, des erzeugten KWK-Stroms oder die vermiedenen Netzentgelte erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter unterjährig, so können die Parteien eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der KWK-Anlage.

§ 9

Jahresschlussrechnungen; Zahlungsverzug

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Jahresabrechnung wird bzgl. des KWK-Zuschlags und der zu vergütenden Strommenge jeweils zum Ende jedes Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres gestellt.



Für die Jahresschlussrechnung sind die im vorangegangenen Kalenderjahr bzw. vorangehenden Monat insgesamt eingespeiste Strommenge und die im Sinne von § 4 Abs. 3a Satz 1 KWKG gelieferte KWK-Strommenge anzugeben. Teilt der Einspeiser dem Netzbetreiber bis zum 10. Kalendertag des auf die Einspeisung folgenden Monats oder Quartals die Werte für die im vorangegangenen Monat oder Quartal insgesamt an der Übergabestelle eingespeiste Strommenge und die im Sinne von § 4 Abs. 3a Satz 1 KWKG gelieferte KWK-Strommenge mit, wird der Netzbetreiber die Einspeisewerte bei der Endabrechnung berücksichtigen.

- (2) Der Netzbetreiber erstellt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahresschlussrechnung bzgl. des zu vergütenden Entgelts für dezentrale Einspeisung.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung der Jahresschlussrechnungen, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist die Differenz unverzüglich zu erstatten bzw. spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen.
- (4) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Zuschlagberechtigungsgarantie für den KWK-Strom

- (1) Die Auszahlung der Vergütung für den an der Übergabestelle eingespeisten Strom sowie des KWK-Zuschlags erfolgt unter dem Vorbehalt der Europarechts- und Verfassungskonformität des KWKG sowie unter dem Vorbehalt, dass alle Voraussetzungen des KWKG zur Zuschlagbeanspruchung durch den Einspeiser vorliegen. Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber den für die KWK-Anlage erteilten Zulassungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unmittelbar nach Erhalt vorzulegen. Sollte der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber sich weigern, dem Netzbetreiber die an den Einspeiser ausgezahlten Zuschläge finanziell im Sinne des § 9 Abs. 1 KWKG auszugleichen, wird der Einspeiser den Netzbetreiber bei der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unterstützen und ihm alle Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlich sind.
- (2) Sollte das KWKG nicht europarechts- oder verfassungskonform sein oder sollten nicht alle Voraussetzungen des KWKG zur Zuschlagbeanspruchung durch den Einspeiser vorliegen, steht dem Netzbetreiber gegen den Einspeiser ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der geleisteten KWK-Zuschläge nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr jeweils ab dem fünften auf die Auszahlung folgenden Werktag zu.



Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01. November 2006, BGBI I. 2006, 2477 in der Fassung vom 17.10.2008 (BGBI, I S. 2006) (im Folgenden: NAV, Anlage 7).
- (2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Vertragsparteien bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen müssen, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- (3) § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2009 (im Folgenden: EnWG) bleiben unberührt.
- (4) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (5) Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Verursacht der Einspeiser Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, die bei Dritten Schäden hervorrufen, so stellt der Einspeiser den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.



Höhere Gewalt; Betriebsstörungen; Netzüberlastung

- (1) Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist.
- (2) Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG oder nach § 11 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 29.07.2009 auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.
- (3) Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der KWK-Anlage.
- (4) Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- (5) Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

§ 13

Vertragsdauer; Kündigung; Wegfall der gesetzlichen Zuschlags- und Förderpflicht

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertragsbeginn ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Auch ohne eine Kündigung endet die Pflicht des Netzbetreibers zur Zahlung des KWK-Zuschlages, wenn die gesetzliche Pflicht des Netzbetreibers zur Leistung von KWK-Zuschlägen nicht mehr gegeben ist.
- (4) Auch ohne eine Kündigung endet die Verpflichtung des Netzbetreibers zur bilanziellen Abnahme und Vergütung des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung größer 50 kW, wenn die gesetzliche Pflicht des Netzbetreibers zur Leistung von KWK-Zuschlägen nicht mehr gegeben ist. Unabhängig davon bleibt der Anspruch des Einspeisers auf vorrangigen Netzzugang nach § 4 Abs. 1 KWKG bestehen.



Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die für Abrechnung oder sonstige Abwicklung nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 15

Anpassungsklausel

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem KWKG in der Fassung vom 19.03.2002, zuletzt geändert am 21.08.2009, dem Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert am 21.08.2009, der Stromnetzentgeltverordnung vom 25.07.2005, zuletzt geändert am 21.08.2009 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01. November 2006, zuletzt geändert am 17.10. 2008, der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29.10.2007, zuletzt geändert am 21.08.2009, sowie den in § 4(1) genannten Regelwerken.
- (2) Sollten sich diese oder vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern (z.B. durch eine Novellierung des KWKG oder des § 18 StromNEV), ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag und die Anlagen zu diesem Vertrag entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend und abschließend auch für bereits bestehende Verträge gilt und die Anpassung dem Einspeiser zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für die Höhe des "üblichen Preises", der in dieser Höhe nur aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG vereinbart wurde.
- (3) Anpassungen dieses Vertrages einschließlich der Anlage(n) wird der Netzbetreiber dem Einspeiser mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Einspeiser in der Mitteilung gesondert hingewiesen.



Übertragung des Vertrages

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung des Einspeisers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 17

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Saarbrücken.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn keine Partei derartigen Bedingungen ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen – auch über die Aufhebung der Schriftform – sind nichtig. § 15(1) dieses Vertrages bleibt unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.



Anlagen; ergänzende Geltung der NAV

(1)	Folge	nde Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile:
		Anlage 1: Ergänzende Angaben zum Vertrag
		Anlage 2: Beschreibung / Lageplan Netzanschlusspunkt, Übergabestelle, Messeinrich-
		tungen
		Anlage 3: (wegen des Dokumentenumfanges über Link zu laden)
		1. TAB 2007 Bundesmusterwortlaut
		(http://www.vde.com/de/fnn/dokumente/documents/tab 2007 bundesmusterwortlaut juli2007.pdf),
		2. Erläuterungen des Landesverband (VEWSaar e.V.) zu TAB 2007 ohne Übergangsre-
		gelung (http://www.vewsaar.de/index.php?id=119&no_cache=1),
		3. Ergänzung der SWS zur TAB 2007 (liegen bei)
		Anlage 4: Ergänzende Hinweise zur VDEW-Richtlinie "Eigenerzeugungsanlagen am
		Niederspannungsnetz" 4. Ausgabe 2001 des VDN, September 2005
		Anlage 5: Preisblatt
		Anlage 6: (wegen des Dokumentenumfanges über Link zu laden)
		Kalkulationsleitfaden des VDN (BDEW) nach § 18 StromNEV vom 03.03.2017
		(http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_VDN-
		Kalkulationsleitfaden18_StromNEV?open&l=DE&ccm=300013012010040)
		Anlage 5: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen
		Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01. November 2006
		(NAV), zuletzt geändert am 17.10.2008
(2) Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Regelungen der NAV (Anla		
ge 7), insbesondere § 13 Abs. 2, § 14 sowie § 15 NAV, entsprechend, wobei als Anlage di		
	KWK-Anlage und als Anschlussnehmer der Einspeiser anzusehen sind.	
		, den, den, den
Name/Firma Einspeiser Netzbetreib		